

PUK BAUKARTELL

c/o Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG
Winterthurerstrasse 525
Postfach 154
8051 Zürich
www.pukbaukartell.ch

PUK Baukartell - Organisations- und Verfahrensreglement

Inhaltsverzeichnis:

<i>I. Einleitung</i>
Art. 1 Gegenstand
<i>II. Allgemeines</i>
Art. 2 Konstituierung, Stellvertretung
Art. 3 Unterschriftenregelung
<i>III. Auftrag</i>
Art. 4 Auftrag
<i>IV. Sitzungen der PUK</i>
Art. 5 Einberufung
Art. 6 Leitung
Art. 7 Teilnahme
Art. 8 Beschlüsse
Art. 9 Protokoll
Art. 10 Ausstand
Art. 11 Öffentlichkeit, Kommunikation
<i>V. Sekretariat der PUK</i>
Art. 12 Wahl
Art. 13 Anforderungen
Art. 14 Aufgaben
Art. 15 Entschädigung

<i>VI. Verfahrensleitung</i>
Art. 16 Grundsätzliche Verfahrensleitung
Art. 17 Ausnahmsweise Zuweisung an einzelne Mitglieder
<i>VII. Grundsätze des Verfahrens</i>
Art. 18 Untersuchungsgrundsatz
Art. 19 Untersuchungshandlungen
Art. 20 Beweiswürdigung
Art. 21 Verfahrenssprache
Art. 22 Protokollierung
Art. 23 Mitteilungen und Zustellung
Art. 24 Fristen und Termine
Art. 25 Beschaffung von Personendaten
Art. 26 Aktenführung
Art. 27 Akteneinsicht
Art. 28 Parallel laufende Untersuchungen
Art. 29 Schweigepflicht
<i>VIII. Verfahrensbeteiligte</i>
Art. 30 Begriff und Stellung
Art. 31 Mitteilung an unmittelbar betroffene Personen
Art. 32 Mitwirkungspflicht
Art. 33 Aussageverweigerungsrecht
<i>A. Betroffene Personen</i>
Art. 34 Betroffene Personen
Art. 35 Betroffene öffentliche Organe

Art. 36 Stellung
Art. 37 Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistandes
<i>B. Regierung</i>
Art. 38 Stellung der Regierung
<i>C. Zeugen</i>
Art. 39 Stellung der Zeugen
<i>D. Auskunftspersonen</i>
Art. 40 Stellung der Auskunftspersonen
<i>E. Sachverständige</i>
Art. 41 Stellung der Sachverständigen
<i>IX. Beweismittel</i>
Art. 42 Allgemein
Art. 43 Einvernahmen und Befragungen
Art. 44 Sachliche Beweismittel
Art. 45 Teilnahme an Beweiserhebungen
Art. 46 Schutzmassnahmen
<i>X. Ergebnisse</i>
Art. 47 Feststellung rechtswidriger Taten
Art. 48 Zufallsfunde
Art. 49 Bericht
Art. 50 Stellungnahme zum Berichtsentwurf
Art. 51 Berichterstattung
Art. 52 Zwischenberichte

<i>XI. Schlussbestimmungen</i>

Art. 53 Änderungen des Organisations- und Verfahrensreglementes

Art. 54 Inkraftsetzung

<i>I. Einleitung</i>	Bestimmung
Art. 1 Gegenstand	<p>Mit Beschluss vom 13. Juni 2018 hat der Grosse Rat gestützt auf Art. 20 des Grossratsgesetzes eine parlamentarische Untersuchungskommission zu den Enthüllungen und Vorgängen rund um die Absprachen im Bündner Baugewerbe sowie dem Umgang der Behörden mit A.Q. eingesetzt. Die Kommission besteht solange, bis sie vom Grossen Rat wieder aufgelöst wird.</p> <p>Dieses Organisations- und Verfahrensreglement wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Einsetzungsbeschlusses durch die parlamentarische Untersuchungskommission erlassen. Es regelt die Tätigkeit der parlamentarischen Untersuchungskommission.</p>
<i>II. Allgemeines</i>	
Art. 2 Konstituierung, Stellvertretung	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission besteht inklusive Präsident und Vizepräsidentin aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Der Grosse Rat hat als Präsidenten Michael Pfäffli, als Vizepräsidentin Beatrice Baselgia-Brunner und als Mitglieder Walter Grass, Jan Koch und Livio Zanetti gewählt.</p> <p>³ Im Übrigen konstituiert sich die parlamentarische Untersuchungskommission selbst.</p> <p>⁴ Die parlamentarische Untersuchungskommission regelt die Stellvertretung so, dass die Fortführung eines Geschäftes auch dann gewährleistet ist, wenn die damit betraute Person für kürzere Zeit unvorhergesehen ausfällt. Fällt sie länger aus, sucht die parlamentarische Untersuchungskommission nach einer Lösung.</p>
Art. 3 Unterschriftenregelung	<p>¹ Der Präsident führt gemeinsam mit der Vizepräsidentin die rechtsverbindliche Unterschrift der parlamentarischen Untersuchungskommission.</p> <p>² Verfahrensleitende Anordnungen können auch vom Sekretariat unterzeichnet werden.</p>
<i>III. Auftrag</i>	
Art. 4 Auftrag	<p>Die parlamentarische Untersuchungskommission hat folgende Aufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Untersuchung und Klärung der Verantwortlichkeiten und Amtsführung der Mitglieder der Regierung, der Departemente und Dienststellen insbesondere des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe; b) Prüfung des Controllings und der internen Aufsicht auf Stufe Departemente und Verwaltungseinheiten; Prüfung

	<p>des Umgangs mit Verdachtsmomenten und Hinweisen im Zusammenhang mit kolportierten Kartellabsprachen im Bündner Baugewerbe;</p> <p>c) Untersuchung der Polizeieinsätze und des Verfahrens weiterer involvierter Stellen gegenüber A.Q.;</p> <p>d) Untersuchung der Ausübung der Aufsicht über alle mit den Polizeieinsätzen direkt oder indirekt involvierten Stellen.</p>
<i>IV. Sitzungen der PUK</i>	
Art. 5 Einberufung	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission wird unter Bekanntgabe der Traktanden und der Akten durch den Präsidenten einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Auf Begehren eines Mitgliedes muss eine Sitzung einberufen werden.</p> <p>² Sitzungen können in Wort und Bild auch elektronisch durchgeführt werden.</p>
Art. 6 Leitung	Der Präsident leitet die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission. Bei dessen Abwesenheit führt die Vizepräsidentin die Sitzung.
Art. 7 Teilnahme	<p>¹ An den Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission nehmen die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und das Sekretariat teil. Bei Bedarf kann für einzelne Geschäfte eine Fachperson beigezogen werden.</p> <p>² Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, teilen sie dies möglichst frühzeitig dem Präsidenten mit.</p>
Art. 8 Beschlüsse	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>² Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung des Präsidenten entscheidet die parlamentarische Untersuchungskommission mit vollständiger Besetzung.</p> <p>³ Die parlamentarische Untersuchungskommission fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.</p>
Art. 9 Protokoll	Über die Verhandlungen der parlamentarischen Untersuchungskommission ist Protokoll zu führen. Die parlamentarische Untersuchungskommission ist berechtigt, die Protokollführung zu delegieren.

<p>Art. 10 Ausstand</p>	<p>¹ Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommissionen sowie das Sekretariat haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit welcher sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder einer ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad ein unmittelbares persönliches Interesse haben.</p> <p>² Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommissionen und das Sekretariat haben zudem in den Ausstand zu treten, wenn sie zu einer Person, deren Amtshandlung oder Sachbearbeitung geprüft und beurteilt wird, in einer Beziehung im Sinne der allgemeinen Ausstandsordnung stehen.</p> <p>³ Ausstandsfragen entscheidet die parlamentarische Untersuchungskommission unter Ausschluss der Betroffenen.</p>
<p>Art. 11 Öffentlichkeit, Kommunikation</p>	<p>¹ Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission sowie das Sekretariat unterliegen dem Amtsgeheimnis und dürfen Informationen, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten haben, nicht nach aussen kommunizieren.</p> <p>² Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet und dürfen gegenüber Aussenstehenden keine offizielle Meinung vertreten, die der Auffassung der parlamentarischen Untersuchungskommission widerspricht. Auch darf keine persönliche Meinung vertreten werden, bevor das Gremium eine Auffassung gefunden hat.</p> <p>³ Öffentliche Aussagen obliegen alleine dem Präsidenten. In einzelnen Fällen kann er diese Aufgabe delegieren.</p>
<p><i>V. Sekretariat der PUK</i></p>	
<p>Art. 12 Wahl</p>	<p>Die parlamentarische Untersuchungskommission wählt ein Sekretariat. Sie bezeichnet dabei für das Sekretariat verantwortliche Personen.</p>
<p>Art. 13 Anforderungen</p>	<p>¹ Das Sekretariat hat fachlich und von seinen Ressourcen her in der Lage zu sein, die Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.</p> <p>² Das Sekretariat und alle in die Untersuchung involvierten Personen des Sekretariates haben völlig unabhängig von den in die Untersuchung involvierten Personen zu sein.</p>
<p>Art. 14 Aufgaben</p>	<p>Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Erstellen von Vorschlägen für eine Traktandenliste für die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission zu Händen des Präsidenten;</p>

	<ul style="list-style-type: none"> b) Bereitstellen der Akten für die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission; c) Führung des Protokolls der Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission; d) Führen und Ablage der Akten der Untersuchung und Erstellung eines Verzeichnisses; e) Vorbereiten der Befragungen und der Augenscheine und Führen des Protokolls der Befragungen und Untersuchungshandlungen; f) Führung der Kanzlei der parlamentarischen Untersuchungskommission; g) Unterstützung bei der Redaktion des Untersuchungsberichtes; h) Beratung der parlamentarischen Untersuchungskommission in fachlichen Fragen.
Art. 15 Entschädigung	Für die Führung des Sekretariates wird eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet, die sich nach dem Zeitaufwand richtet.
<i>VI. Verfahrensleitung</i>	
Art. 16 Grundsätzliche Verfahrensleitung	Die Verfahrensleitung kommt in der Regel der ganzen Kommission zu. Wenn bei Untersuchungshandlungen nicht die ganze Kommission anwesend sein kann, so hat mindestens der Präsident und bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin anwesend zu sein.
Art. 17 Ausnahmsweise Zuweisung an einzelne Mitglieder	Einzelne Untersuchungsgegenstände können ausnahmsweise einzelnen Mitgliedern zur Verfahrensleitung zugewiesen werden. Sie leiten die Verfahren bis zur Erstellung des Untersuchungsberichts und treffen die nötigen verfahrensleitenden oder vorsorglichen Verfügungen.
<i>VII. Grundsätze des Verfahrens</i>	
Art. 18 Untersuchungsgrundsatz	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission klärt von Amtes wegen alle für die Beurteilung des Auftrages bedeutsamen Tatsachen ab. Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.</p> <p>² Die Sachverhaltsabklärungen haben sich nicht auf alle denkbaren Einzelheiten zu erstrecken. Der parlamentarischen Untersuchungskommission kommt dabei ein weiter Ermessensspielraum zu.</p>
Art. 19 Untersuchungshandlungen	¹ Die Untersuchungshandlungen, insbesondere die Befragungen und Augenscheine, sind in der Regel von der gesamten parlamentarischen Untersuchungskommission vorzunehmen.

	² In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder Untersuchungs- handlungen vornehmen.
Art. 20 Beweiswürdigung	¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission würdigt die Erkenntnisse frei nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewon- nenen Überzeugung. ² Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der vorge- worfenen Handlungen oder Unterlassungen, so geht die parlamen- tarische Untersuchungskommission von der für die betroffene Per- son günstigeren Sachlage aus.
Art. 21 Verfahrenssprache	¹ Die Untersuchung wird in der Amtssprache Deutsch durchgeführt. ² Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrensspra- che nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei. ³ Ein Anspruch auf Übersetzung der Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.
Art. 22 Protokollierung	Die mündlichen Aussagen der betroffenen Personen, der Zeugin- nen, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen und Dritten, die mündlichen Entscheide der Verfahrensleitung sowie alle ande- ren Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt wer- den, werden protokolliert.
Art. 23 Mitteilungen und Zustel- lung	Die Verfahrensleitung bedient sich für ihre Mitteilungen der Schriftform. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsen- dung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Mit dem Einverständnis der verfahrensbeteiligten Person können Mitteilun- gen elektronisch zugestellt werden.
Art. 24 Fristen und Termine	¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignis- ses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder ei- nen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag. ² Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spä- testens am letzten Tag vorgenommen wird. ³ Die Verfahrensleitung kann von sich aus oder auf Gesuch hin die von ihr angesetzten Fristen erstrecken und Termine verschieben. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und hinrei- chend begründet sein.

<p>Art. 25 Beschaffung von Personendaten</p>	<p>¹ Personendaten sind bei der verfahrensbeteiligten Person oder für diese erkennbar zu beschaffen, wenn dadurch das Verfahren nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird.</p> <p>² Erweisen sich Personendaten als unrichtig, so berichtet die parlamentarische Untersuchungskommission sie unverzüglich.</p> <p>³ Nach Abschluss des Verfahrens richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Datenschutzrechtes.</p>
<p>Art. 26 Aktenführung</p>	<p>Die Verfahrensleitung sorgt für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis.</p>
<p>Art. 27 Akteneinsicht</p>	<p>¹ Die betroffenen Personen können spätestens nach der Erhebung der wichtigsten Beweise die sie betreffenden Akten der Untersuchung einsehen. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.</p> <p>² Nach Abschluss der Untersuchung und vor der Berichterstattung an den Grossen Rat erhalten die betroffenen Personen Einsicht in die entsprechenden Teile des Berichtsentwurfs. Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu innert einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich vor der parlamentarischen Untersuchungskommission zu äussern. Die Stellungnahmen werden im Bericht sinngemäss wiedergegeben.</p> <p>³ Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p> <p>⁴ Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Dritte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Akteneinsicht.</p> <p>⁵ Die Verfahrensleitung entscheidet über die Akteneinsicht und die Art ihrer Durchführung.</p>
<p>Art. 28 Parallel laufende Untersuchungen</p>	<p>¹ Lläuft zu den Untersuchungsgegenständen parallel eine Strafuntersuchung, ist eine gegenseitige Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen.</p> <p>² Bei einem absehbaren Verfahrenskonflikt mit einer Administrativuntersuchung ist darauf hinzuwirken, dass die Administrativuntersuchung von der zuständigen Stelle oder Behörde sistiert oder abgebrochen wird.</p>

<p>Art. 29 Schweigepflicht</p>	<p>Alle an den Sitzungen und Befragungen teilnehmenden Personen (Untersuchungskommissionsmitglieder, Sekretäre, Protokollführende, Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen, betroffene Personen, Sachverständige usw.) unterstehen der Schweigepflicht, bis der Bericht an den Grossen Rat veröffentlicht wird. Die befragten Personen sind insbesondere gegenüber ihren Vorgesetzten nicht befugt, über die Befragungen oder über Editionsbegehren Aussagen zu machen.</p>
<p><i>VIII. Verfahrensbeteiligte</i></p>	
<p>Art. 30 Begriff und Stellung</p>	<p>Verfahrensbeteiligt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die betroffenen Personen, b) die betroffenen öffentlichen Organe, c) die Regierung, d) die Zeugen, e) die Auskunftspersonen, f) die Sachverständigen.
<p>Art. 31 Mitteilung an betroffene Personen</p>	<p>Die parlamentarische Untersuchungskommission legt fest, welche Personen durch die Untersuchung betroffen sind und teilt ihnen den Beschluss mit.</p>
<p>Art. 32 Mitwirkungspflicht</p>	<p>¹ Alle Personen, die Mitglied einer Behörde oder Verwaltungsangestellte sind, sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.</p> <p>² Die Missachtung der Mitwirkungspflicht, insbesondere durch Aussageverweigerung, durch wahrheitswidrige Aussagen oder durch Nichtgewähren eines erforderlichen Zutritts, stellen eine Pflichtverletzung dar.</p> <p>³ Personen, die nicht Mitglied einer kantonalen Behörde oder Verwaltungsangestellte sind, sind nicht verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.</p>
<p>Art. 33 Aussageverweigerungsrecht</p>	<p>¹ Eine Person kann die Aussage verweigern, wenn sie sich mit ihrer Aussage selbst derart belasten würde, dass sie strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte, und wenn diesfalls das Schutzinteresse das Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts überwiegt.</p> <p>² Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Person mit ihrer Aussage eine ihr nahe stehende Person belasten würde oder wenn ihr oder einer ihr nahe stehenden Person durch ihre Aussage eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil droht, welcher mit Schutzmassnahmen nicht abgewendet</p>

	werden kann.
<i>A. Betroffene Personen</i>	
Art. 34 Betroffene Personen	Als betroffene Personen gelten diejenigen Personen, die von der parlamentarischen Untersuchungskommission in einer Verfahrenshandlung einer pflicht- oder rechtswidrigen Tat verdächtigt oder beschuldigt werden.
Art. 35 Betroffene öffentliche Organe	¹ In einem Untersuchungsverfahren gegen öffentliche kantonale Organe, namentlich die Regierung, ihre Departemente und Verwaltungseinheiten werden diese von einer einzigen Person vertreten, die uneingeschränkt zur Vertretung befugt ist. ² Wird gegen die Person, die das öffentliche Organ vertritt, wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Sachverhaltes eine Untersuchung geführt, so hat das öffentliche Organ eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter zu bezeichnen.
Art. 36 Stellung	¹ Die betroffenen Personen haben das Recht, den Beweiserhebungen, Augenscheinen, Einvernahmen von Sachverständigen, Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, soweit dies aufgrund des Verfahrensfortschrittes noch möglich ist. ² Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisabnahme verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist. ³ Die betroffenen Personen werden vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt sowie auf die möglichen Rechtsfolgen falscher Aussagen hingewiesen.
Art. 37 Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistandes	¹ Die von der Untersuchung betroffenen Personen haben das Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistandes. Sie sind auf dieses Recht vorgängig hinzuweisen. ² Sind die betroffenen Personen Mitglied einer Behörde oder Verwaltungsangestellte, beurteilt sich das Recht auf Kostenübernahme für die Vertretung nach den für das öffentliche Organ anwendbaren Verfahrens- und Personalregelungen.
<i>B. Regierung</i>	
Art. 38 Stellung der Regierung	¹ Die Regierung hat das Recht, den Beweiserhebungen, Augenscheinen, Einvernahmen von Sachverständigen, Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Unterlagen, die Gutachten und Einvernahmeprotokolle der parlamentari-

	<p>schen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und Anträge zu stellen.</p> <p>² Die Regierung bezeichnet ein Mitglied aus ihrer Mitte, das sie gegenüber der parlamentarischen Untersuchungskommission vertritt. Dieses kann seinerseits für die Wahrnehmung der Rechte der Regierung gemäss Absatz 1 eine Verbindungsperson beauftragen.</p> <p>³ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann die Rechte gemäss Absatz 1 einschränken oder verweigern, wenn das Interesse an der Untersuchung oder der Schutz betroffener Personen es erfordert.</p>
<p><i>C. Zeugen</i></p>	
<p>Art. 39 Stellung der Zeugen</p>	<p>¹ Zeugin oder Zeuge ist eine an der Begehung der untersuchten Handlungen nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist.</p> <p>² Als Zeugen können Personen aus der Verwaltung einvernommen werden.</p> <p>³ Zeuginnen und Zeugen werden von der parlamentarischen Untersuchungskommission vorgeladen. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann betroffenen Personen gestatten, Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorladung mitzubringen. Die Befragung kann am Aufenthaltsort der Zeugin oder des Zeugen erfolgen. Die betroffenen Personen sind darüber rechtzeitig zu informieren.</p> <p>⁴ Die Zeugin oder der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt und auf das Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht; nach Vollendung des 14. Altersjahres wird die Zeugin oder der Zeuge zudem auf die strafrechtlichen Folgen der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) und des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) hingewiesen.</p> <p>⁵ Die parlamentarische Untersuchungskommission befragt jede Zeugin und jeden Zeugen einzeln und in Abwesenheit der andern; vorbehalten bleibt die Konfrontation.</p> <p>⁶ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine Zeugin oder einen Zeugen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB verpflichten, über die beabsichtigte oder die erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>⁷ Die Zeugenentschädigung richtet sich nach Art. 16 und Art. 17 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210).</p>

<i>D. Auskunftspersonen</i>	
<p>Art. 40 Stellung der Auskunftspersonen</p>	<p>¹ Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer ohne bereits selber betroffen zu sein, einer pflicht- oder rechtswidrigen Tat verdächtigt oder beschuldigt werden könnte oder in einem gegen ein kantonales öffentliches Organ gerichteten Verfahren als Vertreterin oder Vertreter des kantonalen öffentlichen Organs bezeichnet worden ist oder bezeichnet werden könnte, sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.</p> <p>² Die Auskunftsperson wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt sowie auf die möglichen Rechtsfolgen falscher Aussagen hingewiesen.</p>
<i>E. Sachverständige</i>	
<p>Art. 41 Stellung der Sachverständigen</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission zieht sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich sind.</p> <p>² Der Auftrag enthält unter anderem den Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht der sachverständigen Person und ihrer allfälligen Hilfspersonen sowie den Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Art. 307 StGB.</p> <p>³ Die parlamentarische Untersuchungskommission gibt den betroffenen Personen und der Regierung vorgängig Gelegenheit, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und eigene Anträge zu stellen.</p> <p>⁴ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann sachverständige Personen zu Untersuchungshandlungen beiziehen und sie ermächtigen, den einzuvernehmenden Personen Fragen zu stellen.</p> <p>⁵ Die sachverständige Person erstattet das Gutachten schriftlich. Die parlamentarische Untersuchungskommission bringt den betroffenen Personen und der Regierung das schriftlich erstattete Gutachten zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Gutachten ergänzen oder verbessern lassen.</p> <p>⁶ Die sachverständige Person hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.</p>
<i>IX. Beweismittel</i>	
<p>Art. 42 Allgemein</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann Personen als Zeugen einvernehmen, Auskunftspersonen befragen, von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche und schriftliche Auskünfte einholen, Sachverständige</p>

	<p>beziehen, die Herausgabe sämtlicher Aktsakten verlangen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigt und Augenscheine vornehmen.</p> <p>² Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die parlamentarische Untersuchungskommission.</p>
<p>Art. 43 Einvernahmen und Befragungen</p>	<p>¹ Zu Beginn der Einvernahme bzw. Befragung wird die einzuvernehmende/zu befragende Person über ihre Personalien befragt, über den Gegenstand der Untersuchung und die Eigenschaft, in der sie einvernommen/befragt wird, informiert, und umfassend über ihre Rechten und Pflichten belehrt.</p> <p>² Die einzuvernehmende/zu befragende Person macht ihre Aussagen aufgrund ihrer Erinnerung. Sie kann schriftliche Unterlagen verwenden; diese werden nach Abschluss der Einvernahme zu den Akten genommen.</p> <p>³ Nach Abschluss einer Einvernahme bzw. der Befragung wird der einvernommenen/zu befragenden Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.</p>
<p>Art. 44 Sachliche Beweismittel</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann von Amtsstellen, Behördenmitgliedern und Personen aus der Verwaltung mündliche und schriftliche Auskünfte einholen und die Herausgabe von Aktsakten, Datenträgern oder Kopien davon und von Gegenständen verlangen. Die parlamentarische Untersuchungskommission nimmt Beweisgegenstände vollständig und im Original zu den Akten. Von Urkunden und weiteren Aufzeichnungen werden Kopien erstellt, wenn dies für die Zwecke des Verfahrens genügt.</p> <p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission besichtigt Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge, die für die Beurteilung eines Sachverhalts bedeutsam sind, aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen, in einem Augenschein an Ort und Stelle. Die parlamentarische Untersuchungskommission bringt den betroffenen Personen und der Regierung den beabsichtigten Augenschein zur Kenntnis und ermöglicht ihnen die Teilnahme.</p> <p>³ Die parlamentarische Untersuchungskommission zieht Akten anderer Verfahren und Untersuchungen bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts und die Beurteilung erforderlich ist.</p>

<p>Art. 45 Teilnahme an Beweiserhebungen</p>	<p>Wer sein Teilnahmerecht an Beweiserhebungen geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.</p>
<p>Art. 46 Schutzmassnahmen</p>	<p>¹ Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine betroffene Person, eine sachverständige Person, ein durch Verfahrenshandlungen oder durch die Untersuchung beteiligter Dritter oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die ihr oder ihm nahesteht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen, so trifft die parlamentarische Untersuchungskommission auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann dazu die Verfahrensrechte der betroffenen Person und der Regierung angemessen beschränken.</p> <p>² Insbesondere kann die parlamentarische Untersuchungskommission der zu schützenden Person ihre Anonymität gewähren. Die zu schützende Person kann jederzeit auf die Wahrung ihrer Anonymität verzichten. Die parlamentarische Untersuchungskommission widerruft die Zusicherung, wenn das Schutzbedürfnis offensichtlich dahingefallen ist.</p>
<p><i>X. Ergebnisse</i></p>	
<p>Art. 47 Feststellung rechtswidriger Taten</p>	<p>Werden durch die Untersuchung pflicht- oder rechtswidrigen Taten festgestellt, für die andere Behörden zuständig sind, so zeigt die parlamentarische Untersuchungskommission diese Taten von Amtes wegen bei den zuständigen Behörden an.</p>
<p>Art. 48 Zufallsfunde</p>	<p>Werden durch die Untersuchung pflicht- oder rechtswidrige Taten festgestellt, die ausserhalb des Auftrages der parlamentarischen Untersuchungskommission liegen, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission bei der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates einen Antrag zur Anpassung des Auftrages stellen.</p>
<p>Art. 49 Bericht</p>	<p>¹ Der Bericht ist gemäss folgender Struktur zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschreibung der Untersuchungsgegenstände und Ablauf der Untersuchung, b) Festgestellter Sachverhalt, c) Rechtslage, d) Würdigung, e) Stellungnahmen zur Untersuchung und zum Berichtsentwurf, f) Vorschläge für Massnahmen organisatorischer, administrativer und rechtlicher Art.

	<p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission hat neben der Untersuchung von möglichen Pflichtverletzungen auch die Ursachen festgestellter Fehler im Verwaltungsablauf aufzudecken. Dazu gehören objektive Mängel im rechtlichen und organisatorischen Bereich.</p> <p>³ Im Falle einer Kombination von persönlichem Versagen und Mängeln im System hat sich die parlamentarische Untersuchungskommission über die Grösse und die Bedeutung des jeweiligen Anteils zu äussern.</p> <p>⁴ Die Erkenntnisse sind von der parlamentarischen Untersuchungskommission in der Art einer Gutachterin oder eines Gutachters bzw. einer Richterin oder eines Richters zu werten. Die Gründe fehlerhafter Vorgänge und die Zusammenhänge der einzelnen Fakten sind darzulegen.</p> <p>⁵ Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung verlangt, dass sich die parlamentarische Untersuchungskommission sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen ihre Meinung darüber bildet, ob der zu beweisende Sachumstand als wahr zu gelten hat oder nicht. Dabei wird auch das Beweisverhalten beachtet.</p> <p>⁶ Nicht geklärte Fragen und Umstände sind offen zu legen.</p>
<p>Art. 50 Stellungnahme zum Berichtsentwurf</p>	<p>¹ Die betroffenen Personen erhalten die Gelegenheit, diejenigen Akten und Teile des Berichtes, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>² Die Regierung kann sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der parlamentarischen Untersuchungskommission und in einem Bericht an den Grossen Rat äussern.</p> <p>³ Haben übrige Behörden und Personen ein rechtliches oder tatsächliches Interesse am Ausgang der Untersuchung, erhalten sie Gelegenheit, diejenigen Akten und Teile des Berichtes, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>⁴ Die jeweiligen Stellungnahmen sind von der parlamentarischen Untersuchungskommission im Schlussbericht widerzugeben und darauf einzugehen.</p>
<p>Art. 51 Berichterstattung</p>	<p>¹ Der Schlussbericht ist mitsamt den dazugehörenden und zweckdienlichen Beilagen (Protokolle, Akten) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Rates persönlich abzugeben.</p> <p>² Die Beilagen sind in einem Verzeichnis aufzuführen und im Bericht zu zitieren.</p> <p>³ Bei der Information Dritter oder der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Untersuchung sind die anwendbaren Persönlichkeitschutz- und Datenschutzbestimmungen zu beachten.</p>

Art. 52 Zwischenberichte	Dauert die Untersuchung längere Zeit, können schriftliche oder mündliche Zwischenberichte erstattet werden. Dabei ist das gleiche Verfahren wie beim Schlussbericht einzuhalten.
<i>XI. Schlussbestimmungen</i>	
Art. 53 Änderungen des Organisations- und Verfahrensreglementes	¹ Dieses Organisations- und Verfahrensreglement kann in den Schranken des Gesetzes und des Einsetzungsbeschlusses jederzeit von der parlamentarischen Untersuchungskommission geändert werden. ² Bei einer Änderung sind die Verfahrensbeteiligten über die Änderung zu informieren.
Art. 54 Inkraftsetzung	Dieses Reglement wurde von der parlamentarischen Untersuchungskommission an der Sitzung vom 10. August 2018 beschlossen und in Kraft gesetzt. Es ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Chur, den 10. August 2018

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Michael Pfäffli

Beatrice Baselgia-Brunner